



## **Satzung Siedlergemeinschaft Goldstein e.V.**

Siedlergemeinschaft Goldstein e.V.  
Geschäftsstelle  
Boseweg 39  
60529 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 26913437

### **Präambel**

*Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Siedlergemeinschaft Goldstein e.V.** und wird nachfolgend als „Siedlergemeinschaft“ bezeichnet.

Die Siedlergemeinschaft ist Mitglied im Verband Wohneigentum Hessen e.V., mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

Politisch und konfessionell ist er neutral.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ~~und unterwirft sich der Überprüfung seiner Geschäftsleitung nach den gesetzlichen Vorschriften.~~

Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und deren Verwirklichung**

Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, in dem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung *der Gründung, Sicherung* und Erhaltung ~~des~~ *von* Familienheimen (~~Kleinsiedlung und Eigenheim~~) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt.

Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern.

*Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie im Sinne von § 52 Abs. 2 der AO.*

*Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraums für jedermann.*

~~Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.~~

Der Satzungszweck wird *insbesondere* verwirklicht ~~insbesondere~~ durch:

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- die Erziehung und *Förderung* der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- *die Schaffung einer menschengerechten Umwelt;*
- *die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit;*
- *die Werbung für den sozialen Siedlungsgedanken auf Eigentumsbildung für Jedermann;*
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;

- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn in Haus und Garten;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

#### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können ~~Inhaber und~~ *Haus- und Wohnungseigentümer und* am Erwerb von ~~selbst genutzten~~ Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

##### Status der Mitgliedschaft:

**Vollmitglied:** ~~Vollmitglieder besitzen Wohneigentum und sind beim Landesverband gemeldet sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.~~

Gehört das Wohneigentum mehreren Personen, so sind diese gemeinschaftlich Mitglied.

Verstirbt ein Vollmitglied wird die Mitgliedschaft vom überlebenden Ehegatten/*Lebenspartner* fortgeführt.

Eine Umschreibung auf ein anderes Familienmitglied gilt als Neuaufnahme.

**Passives Altmitglied:** Passives Altmitglied ist ein ehemaliges Vollmitglied, *das sein Wohneigentum an einen Familienangehörigen übergeben hat, der Mitglied der Siedlergemeinschaft ist. Das passive Altmitglied* ist beim Landesverband nicht gemeldet.

**Passives Mitglied:** Ein passives Mitglied unterstützt die Ziele der Siedlergemeinschaft und ist beim Landesverband nicht gemeldet.

~~**Mitglied Young-Siedler-Club:** Mitglieder des Young-Siedler-Club im Bereich der Siedlergemeinschaft sind automatisch Mitglieder der Siedlergemeinschaft. Sie sind beim Landesverband gemeldet.~~

**Ehrenmitglied:** Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtvorstand ernannt und sind nicht beim Landesverband gemeldet.

**Jugendgruppenmitglied:** Mitglieder der Jugendgruppe sind automatisch Mitglieder der Siedlergemeinschaft und sind nicht beim Landesverband gemeldet.

~~Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. *Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.*~~

Die Mitgliedschaft beginnt vom Monatsersten ab dem die Bestätigung erfolgt.

Das beim Landesverband gemeldete Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch *Austritt, Ausschluss und Tod.*

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, *frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft* muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand vorliegen.

~~Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied seine Siedlerstelle veräußert oder seinen Wohnsitz außerhalb des Siedlergemeinschaftsgebietes verlegt.~~

~~Der Ausschluss kann erfolgen,~~ *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit aus der Siedlergemeinschaft ausgeschlossen werden,*

- wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen monatlichen Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist seine Verpflichtung nicht erfüllt hat oder
- wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, *insbesondere durch seine Handlungen das Ansehen oder die Interessen der Siedlergemeinschaft in schwerwiegender Weise schädigt.*

~~Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.~~ Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. *Das betroffene Mitglied hat das Recht dem Beschluß zu widersprechen und der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.*

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. *Je Mitgliedschaft hat nur eine Person das aktive und passive* ~~Jedes Mitglied hat gleiches~~ *Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.*

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- die Bestrebungen der Siedlergemeinschaft zu fördern.

## § 7 Beitrag

Der Vereinsbeitrag für Vollmitglieder ~~und den Young-Siedler-Club~~ wird durch den Landesverbandstag festgelegt.

Die Siedlergemeinschaft kann zu diesem Vereinsbeitrag einen **Ortszuschlag** erheben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Passive Altmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.

## § 8 Verwaltung und Organe des Vereins

Die Verwaltung obliegt dem Vorstand.

*Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- *die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung*
- *die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung*
- *die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts*
- *die Aufnahme neuer Mitglieder.*

Er gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer sowie maximal drei Beisitzern.

Die Zuständigkeiten der Beisitzer regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand wird *in der Mitgliederversammlung* mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren offen gewählt. *Blockwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.*

*Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist, sind für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.*

*Sind sämtliche Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder wird die Mitgliederversammlung nicht satzungsgemäß durchgeführt, kann der Regionalverbandsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und die Wahl des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode veranlassen. Solange die Vorstandsämter der Gemeinschaft nicht besetzt sind, kann der Vorsitzende des Regionalverbandes mit der vorläufigen Wahrnehmung geeignete Mitglieder durch schriftliche Bestellung beauftragen. In diesem Fall sind die Mitglieder zu informieren.*

Bei Vorlage eines Antrages auf geheime Abstimmung kann die Versammlung bei Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob die Vorstandswahl in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen soll.

Der Vorstand kann Ausschüsse/*Arbeitsgruppen* zu seiner Unterstützung bilden. Diese üben bei ihrer Arbeit Funktionen des Vorstandes aus, ohne jedoch dem Vorstand anzugehören.

Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Beisitzer an. Die Anzahl der Beisitzer kann bis auf maximal einen Beisitzer je 50 Mitglieder erhöht werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## § 9 Mitgliederversammlung

*Die Mitgliederversammlung* ist oberstes Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine *ordentliche* Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, ~~möglichst in den Monaten Januar bis März~~ statt.

*Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Jede ~~ordnungs-~~satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.*

*Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge (Ortszuschlag) oder die Auflösung des Vereins betreffen.*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes (*incl. des Kassierers*);
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren;
- Wahl von zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für die Dauer von drei Jahren (die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an);
- Wahl der Delegierten zu den ~~Kreisverbands-~~*Regionalverbands*versammlungen;
- *Änderungen der Satzung bedürfen* der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der ~~erschiedenen~~ *anwesenden* Mitglieder. § 1, Satz 1 der Satzung kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder geändert werden.
- Erledigung der eingegangenen Anträge, soweit diese nicht in den Bereich des Vorstandes fallen.
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es mindestens 20 v. H. der Mitglieder *dies* schriftlich *unter Angabe der Gründe beantragen*. ~~verlangen~~.

Sie hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden.

~~Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.~~

~~Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.~~

~~Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen.~~

~~In der Versammlung selbst gestellte Anträge sind mit Zustimmung von mindestens 50 v.H. der Erschienenen zu behandeln.~~

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Sie können als Anlage zum Protokoll der Versammlung niedergelegt werden.

Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung zu fertigen.

Es muss enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- die Tagesordnung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- den Ablauf der Versammlung, gefasste Beschlüsse, die Art der Abstimmung und das Ergebnis.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Siedlergemeinschaft gewährleisten.

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Siedlergemeinschaft dargestellt werden.

## § 11 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungsprüfung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Über die ~~Über~~ Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der ~~Jahreshaupt-~~ **Mitgliederversammlung** zu berichten.

Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, der Anspruch auf Entlastung hat.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist ~~statthaft~~ **zulässig**.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Vereinsring Goldstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, besonders im Interesse des Gemeinwohls, zu verwenden hat.

Vorstehende novellierte Satzung ist am 15.03.1996 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und löst die Satzung des Deutschen Siedlerbundes Landesverband Hessen e.V. (C.:Satzung für die Siedlergemeinschaften) ab.

Die Satzung ist am 31.07.1996 beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister (Seite 1 VR 10929) eingetragen worden.

Satzungsänderungen:

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. 03.2002 wurde die Satzung in den §§ 3 und 12 novelliert.*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2006 wurde die Satzung in den §§ 4, 7, 8 und 9 novelliert.*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2007 wurde die Satzung in den § 1 Satz 2 und §12 Satz 2 novelliert.*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2016 wurde die Satzung im §12 Satz 2 novelliert.*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung am ..... 2017 wurde die Satzung in den §§ ..... novelliert.*

# Beitragsordnung

## für die Siedlergemeinschaft Goldstein e.V.

### § 1 Vereinsbeitrag

Vollmitglieder ~~und Mitglieder des Young-Siedler-Clubs~~ zahlen den vom Landesverbandstag *des Verband Wohneigentum Hessen e.V.* festgelegten Vereinsbeitrag.

### § 2 Zuschlag der Siedlergemeinschaft

Die Siedlergemeinschaft Goldstein e.V. erhebt zu dem Vereinsbeitrag gemäß § 7 Satz 2 der Satzung einen *Ortszuschlag*.

Dieser Zuschlag beträgt z. Z. im Jahr 6,00 EUR

### § 3 Beitrag für passive Mitglieder

Passive Mitglieder zahlen nur den *Ortszuschlag* entsprechend § 2 dieser Beitragsordnung.

### § 4 Beitrag für Mitglieder der Jugendgruppe

Die Mitglieder der Jugendgruppe zahlen eine Materialumlage.

Diese ist in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

### § 5 Beitragsfreiheit

Passive Altmitglieder und Ehrenmitglieder sind gemäß § 7 Satz 3 der Satzung beitragsfrei.

### § 6 Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag gemäß § 1 der Beitragsordnung einschließlich des *Ortszuschlages* für die Siedlergemeinschaft Goldstein e.V. gemäß § 2 der Beitragsordnung sind bis zum ~~31. Januar~~ *10. Februar* des Geschäftsjahres fällig. *Der Vereinsbeitrag und der Ortszuschlag werden vom Verband Wohneigentum Hessen e.V. per SEPA-Lastschrift eingezogen. Fristgerechte Überweisungen sind weiterhin möglich.*